

Der Vorsorgeauftrag

Eine Informationsveranstaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelterkinden Sissach (KESB)

Was passiert, wenn ich nicht mehr für mich selber sorgen kann? Wer entscheidet und handelt dann für mich? Diese und weitere Fragen standen am 22. März im Zentrum der Info-Veranstaltung im Jakobshof. Die Referenten, Michael Baader, Advokat, Gelterkinden und Milena Graf, Juristin bei der KESB Gelterkinden-Sissach, informierten kompetent zum Thema Vorsorgeauftrag. Am Schluss der Veranstaltung wurden noch Fragen aus dem Publikum beantwortet. Diese Fragen und Antworten sind auch unter www.sissach.ch publiziert.

Ich erstelle aktuell einen Vorsorgeauftrag. Muss ich diesen jetzt oder später validieren lassen?

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann den Vorsorgeauftrag im Zeitpunkt seiner Erstellung noch nicht validieren. Die Validierung kann erst im Zeitpunkt erfolgen, wenn der Vorsorgeauftrag aufgrund der Urteilsunfähigkeit auch benötigt wird. Das heisst, Sie sorgen jetzt schon für den schlechten Fall vor. Eventuell wird der VA gar nie benötigt. Vielleicht ist die von Ihnen beauftragte Person bereits verstorben oder es spricht etwas gegen diese Person (Betreibungs- oder Strafregister). Vielleicht wollen Sie den VA später ändern. Dann schreiben Sie ihn neu und vernichten dann den vorgängigen VA. Wenn Sie das Vernichten vergessen, gilt gemäss Gesetz automatisch der neue VA ausser es ist ausdrücklich festgehalten, dass es sich nur um einen Nachtrag oder eine Ergänzung handelt.

Wenn der/die Beauftragte das Mandat annimmt, jedoch damit überfordert ist, kann er/sie sein/ihr Mandat innert zwei Monaten kündigen. Es kann auch jemand sterben. Es ist deshalb sinnvoll, mehrere geeignete Personen des Vertrauens zu beauftragen, damit in einer Reihenfolge weitere Personen zuständig sind (Person A, wenn diese ablehnt oder wegfällt Person B, C, D ... Bei einer Urteilsunfähigkeit kann der/die AuftraggeberIn eines VA die Tragweite seines/ihrer Handelns nicht mehr abschätzen. Deshalb ist es wichtig, jemanden einzusetzen, dem man blind vertraut, denn es ist eine sehr weitreichende Entscheidung. Der/die MandatsträgerIn ist nicht mehr an die KESB gebunden und hat keinen Rechenschaftsbericht an die KESB abzuliefern.

Für den Fall einer Interessenkollision soll noch eine andere Person bestimmt werden, welche zum Beispiel nicht in einer Erbsituation beteiligt ist.

Meine Frau hat den Vorsorgeauftrag drei Mal erstellt (3 Originale) Einer bleibt bei ihr, je einer geht an die Kinder. Ist dies sinnvoll?

Es gibt **EIN** Original eines Vorsorgeauftrages. Das neue Dokument ersetzt immer das alte. Es ist besser, das Original zu kopieren und sicherzustellen, dass bekannt ist, wo sich das Original befindet. Wichtig ist somit auch, dass der Aufbewahrungsort sicher ist.

Für einen älteren Menschen ist es schwierig, einen VA handschriftlich zu schreiben. Darf ein Wort gestrichen werden oder muss nochmals begonnen werden?

Ein VA ist handschriftlich zu verfassen. Einzelne Worte dürfen durchgestrichen und ersetzt werden. Bei vielen Änderungen kann jedoch bezweifelt werden, ob die Person noch urteilsfähig war. Kleine Fehler sind kein Problem. Ein Formular zum Ein-Ausfüllen – wie es im Internet zum Teil angeboten wird – ist in jedem Fall ungültig.

TIPP: Um Zweifeln vorzubeugen empfiehlt es sich, am Ausstellungsdatum des VA die Urteilsfähigkeit vom Hausarzt bestätigen zu lassen und diese Bestätigung zusammen mit dem VA im gleichen Couvert abzulegen. Hat jemand mit dem Schreiben des Textes Mühe, kann er einen Notar aufsuchen. Er erstellt dann eine öffentliche Urkunde (siehe auch letzte Frage).

Ich habe eine Frage zur Generalvollmacht im Vergleich zum VA. Wie lange dauert eine Validierung, damit ich z.B. auf der Bank und im Altersheim als Bevollmächtigter handeln kann.

In der Regel akzeptiert die Bank die Vollmacht für die täglichen Geschäfte. Probleme zeigen sich erst, wenn grössere Geschäfte anfallen und die auftraggebende Person urteilsunfähig ist. Die Validierung ist ein relativ schneller Prozess, erst recht wenn eine dringende Bearbeitung nötig wird. Die KESB prüft, ob die beauftragte Person den Auftrag übernehmen will, dann wird ein Strafregister- und Betreibungsauszug verlangt. Die KESB prüft die Voraussetzungen, ob ein VA gültig ist. Bei der Gültigkeit handelt es sich um eine Formgültigkeit, das heisst von Hand geschrieben, mit Datum und Unterschrift ergänzt. Die KESB hat keinen grossen Spielraum, ausser es spricht etwas Besonderes

gegen eine beauftragte Person. Jedenfalls empfiehlt es sich, zusätzlich zum VA eine Vollmacht auszustellen, die ausdrücklich auch im Falle der Handlungsunfähigkeit weiter gilt.

TIPP: Jeder Ehegatte sollte über ein Konto mit seinem eigenen Namen mit genügend Geldmitteln verfügen, damit bei einer Handlungsunfähigkeit nicht eine Notlage entsteht.

Wer entscheidet, ob ein VA gültig oder ungültig ist? Entscheidet da die KESB alleine?

Ja, Die KESB prüft die Gültigkeit eines VA, ist jedoch an diesen gebunden. Die Gültigkeit des VA ist eine Formgültigkeit wie oben erwähnt. Wenn die KESB anders entscheidet, ist dieser Entscheid anfechtbar. Jeder Entscheid des KESB kann beim Kantonsgericht angefochten werden. Die administrative Aufsicht hat die Sicherheitsdirektion.

Wer verbirgt sich hinter der KESB Oberes Baselbiet?

Vier Personen bilden den Spruchkörper.

Was bedeuten gesetzliche Veränderungen für meinen VA?

Es handelt sich um ein relativ junges Gesetz, welches heiss diskutiert wird. Anpassungen auf nationaler und kantonaler Ebene sind möglich. Wir gehen nicht davon aus, dass es den VA nicht mehr geben wird, denn er ist ein wertvolles Instrument. Der VA entlastet die KESB sowie die Beteiligten, denn er beugt vor, dass eine Beistandschaft überhaupt errichtet werden muss.

Welches Formular empfehlen Sie als Muster?

Wichtig ist es zu beschreiben, für welche Bereiche sie welche Personen einsetzen wollen. Die Formulierung ist nicht massgebend. Wichtig ist, die Wünsche zum Ausdruck zu bringen und festzulegen (Personensorge, Vermögensvorsorge und Vertretung in Rechtsangelegenheiten). Die geschriebenen Einzelheiten bilden den Leitfaden für die KESB und die KESB muss dies respektieren. Der VA ist so individuell, dass es falsch wäre ein Muster vorzuschlagen. Unser Muster ist eines von vielen und somit allgemein gefasst und berücksichtigt keine Besonderheiten.

Ein Bekannter hat mich beauftragt, ihm zu bestätigen, dass er ein Formular mit besten Wissen und Gewissen ausgefüllt hat.

Ein Formular, das man als VA ausfüllen und ergänzen kann, ist nicht gültig und nichts wert. Bitte nicht verwenden!

Ein Arzt hat mir die Bestätigung der Urteilsfähigkeit verweigert mit der Begründung, dies sei eine juristische Angelegenheit.

Die Urteilsfähigkeit wird von den Ärzten bestätigt. Der Notar bestätigt zwar auch, dass nach seiner Wahrnehmung eine Person urteilsfähig ist. Das steht so in der Urkunde. Trotzdem ist es empfehlenswert, im Zweifelsfall vorher zum Hausarzt zu gehen. Die auftraggebende Person schildert dem Hausarzt, was sie machen will. Der Arzt bestätigt aus medizinischer Sicht, ob die Person urteilsfähig ist. Der Notar kennt die ihn kontaktierende Person oft nicht so gut wie der Hausarzt.

Kann ein Ehevertrag einen VA ersetzen oder ergänzen?

Ein Ehevertrag hat mit einem VA überhaupt nichts zu tun. In einem Ehevertrag regeln Sie untereinander das Finanzielle (Güterrecht), jedoch nicht die Kompetenzen im Falle einer Urteilsunfähigkeit. Der Ehevertrag kommt bei einer Scheidung oder beim Todesfall zum Zuge. Ein VA regelt nicht den Scheidungs- oder Todesfall, sondern regelt die Zeit der Handlungsunfähigkeit. Nach dem Tod kommt das Testament oder der Erbvertrag zum Zuge.

Mit welchem Aufwand bzw. mit welchen Kosten ist bei der Erstellung eines VA zu rechnen?

Beim Gang zum Notar muss je nach Komplexität mit einem Zeitaufwand von rund 2 – 4 Stunden und entsprechenden Kosten gerechnet werden. Den VA kann man jedoch selbst verfassen und beim Erbschaftamt für einen Betrag von 250.— hinterlegen. Das Erbschaftsamt in Arlesheim ist jedoch nur für den Kanton Baselland zuständig. Beim Wegzug in einen anderen Kanton muss der VA „verschoben“ werden. Die Registrierung im schweizweiten Register kostet im Kanton BL Fr. 75.--.

TIPP: Ein Vorsorgeauftrag macht Sinn für Jung und Alt.

4.5.2017/rv